



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Turbenthal

0228-0017

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Dezember 1979

Turbenthal

4817. Quartierplan. Am 15. August 1979 ersuchte der Gemeinderat Turbenthal um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Juli 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zihlacher. Dieser Beschluss wurde am 6. Juli 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. August 1979 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die St.-Galler-Strasse HVS W, I. Kl. Nr. 2, im Westen durch die Zihlacherstrasse sowie im Norden und Osten durch die projektierte Feldstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Turbenthal sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Zihlacher als Baugebiet enthalten bzw. liegt im sogenannten Anordnungsspielraum. Die für die Entwässerung des Quartierplangebiets notwendigen Mischwasserkanäle sind in der St.-Galler-Strasse und in der Zihlacherstrasse vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die an zwei Stellen von der Zihlacherstrasse abzweigende ringförmig verlaufende Quartierstrasse A und die zwischen dieser und der projektierten Feldstrasse verlaufende Quartierstrasse B.

Die mit je 20 m festgelegten Baulinienabstände an den Quartierstrassen A und B entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die projektierte Feldstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 2234/1976). Die projektierten Baulinien an der St.-Galler-Strasse HVS W, I. Kl. Nr. 2, und an der Zihlacherstrasse werden in besonderen öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten bzw. durch den Gemeinderat festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3,58 % bei der Quartierstrasse A und von 0,96 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Gemeinderat Turbenthal wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 3. Juli 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zihlacher wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal, 8488 Turbenthal (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
17

Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), das Notariat und Grundbuchamt Turbenthal, 8488 Turbenthal (unter Beilage eines Quartierplandossiers), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Dezember 1979

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller